Terminbestimmung

Beglaubigte Abschrift

Az.: 2 K 18/26 Potsdam, 21.10.2026

Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.02.2027	**13:00 Uhr**	**215, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von **Potsdam Blatt 6265**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Potsdam	Flur 22, Flurstück 38	Gebäude- und Gebäudenebenflächen Geschwister-Scholl-Str. 40	763

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Das Grundstück ist laut Außenbesichtigung mit einem freistehenden 2-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit eingeschossiger Remise und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr gemäß Bauakte 1892) bebaut. Nach Außenansicht handelt es sich um ein Klinkermauerwerk, welches geringfügig verputzt/gestrichen ist. Laut Bauakte verfügt das Objekt vom Erd- bis Dachgeschoss über eine Wohnfläche von ca. 303 m² und im Souterrain über eine Nutzfläche con ca. 81 m². Es wird ein durchschnittlicher Bau- und Unterhaltungszustand, ausgehend von einem Zugang zum Treppenhaus unterstellt. Das Objekt ist augenscheinlich vermietet und wohnwirtschaftlich genutzt, wohl Zimmervermietung an

Studenten. Es bestehen gutachterliche Zweifel, ob die bestehende reine wohnwirtschaftliche Nutzung den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht. Das Grundstück, welches im Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg eingetragen ist, befindet sich ca. 27 m entfernt von Bahngleisen und unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Park Sanssouci, Lärmbeeinträchtigungen sind vorhanden.;

Verkehrswert: 769.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.02.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Dongowski und Frau Brauer, Tel. 0331 2017-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wille
Rechtspfleger

Beglaubigt

Hänisch
Justizbeschäftigte